

Die Seiffersdorfer Schöffebücher

Schlesische Schöffebücher, auch Schöppenbücher, Kaufbücher, Erbbücher und Ingrossationsbücher genannt, sind überwiegend aus dem 18. und 19. Jahrhundert erhalten geblieben; vereinzelt gibt es aber auch noch Schöffebücher aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Sie enthalten die Aufzeichnungen der Ortsgerichte und damit hauptsächlich die Käufe und Verkäufe von Grund und Boden, aber auch Nachlassregelungen und dergleichen.

Für die Ortsgeschichte sind Schöffebücher von enormer Wichtigkeit, aber auch für genealogische Forschungen sollte man sie nicht außer Acht lassen, denn in früheren Zeiten wurde das Hab und Gut möglichst an den eigenen Sohn oder den Schwiegersohn verkauft. Vor allem bei fehlenden Kirchenbüchern kann durch die Schöffebücher die eine oder andere Generation „überbrückt“ werden. Wenn dann auch noch der bisherige Eigentümer verstorben ist, liefert ein Kaufvertrag namentlich alle Erben, bei denen es sich für gewöhnlich um die Witwe und die Kinder handelt. Aber auch vom reinen Inhalt her kann ein solcher Kaufvertrag interessant sein, wenn alles Zubehör und die Bedingungen für das „Ausgedinge“ des bisherigen Besitzers aufgeführt sind.

Drei Seiffersdorfer Schöffebücher wurden glücklicherweise schon frühzeitig an das damalige Stadt- und Kreisarchiv in Hirschberg abgegeben, so dass wir sie im heutigen Staatsarchiv in Hirschberg unter der Sammlung „Gemeindeakten Seiffersdorf“ einsehen können:

Schöffebuch der Gemeinde Seiffersdorf 1719-1824, Sign. 1

Es enthält auf 1.490 Seiten Kaufverträge in der Reihenfolge Mühle, Kretschams, Verkäufe mit mehreren Häusern, anschließend überwiegend nach Hausnummern sortiert sowie das Urbarium aus dem Jahr 1662.

Schöffebuch der Gemeinde Seiffersdorf 1808-1850, Sign. 2

Es enthält auf 1.002 Seiten Kaufverträge hauptsächlich in chronologischer Reihenfolge, wobei zu den meisten Kaufverträgen mit Bleistift die Hausnummer nachgetragen wurde, was die Vermutung nahelegt, dass schon mal Jemand eingehend mit diesem Buch gearbeitet hat.

Schöffebuch der Gemeinde Seiffersdorf 1837-1864, Sign. 3

Als Nachfolger des vorherigen Schöffebuches enthält es die laufenden Seiten 1.003 bis 1.889 = 887 Seiten. In diesem Buch sind die Hausnummern teilweise schwer zu erkennen.

Aufgrund meiner eigenen Familienforschung zu den Namen Trenkler, Schwarzer, Scharf, Schröter, Ansorge, Aust, Überlein, Lippert, Nehrig und Weist habe ich mit allen drei Schöffebüchern gearbeitet und mir diverse Fotokopien anfertigen lassen. Als anschauliches Beispiel folgen hier jeweils die erste Seite der Kaufverträge für Hausnummer 110, zuletzt Eigentum der Familie Stumpe, sowie deren Abschriften.

Doris Baumert, Stadtoldendorf
Juni 2013

Wentzel Böhms Garthen

Im Nahmen der Heÿligsten
Dreÿ Einigkeith.

Ist heute unten gesetzten dato biß
auf Consens und Genehmhabung
um eurer Genädigen Herrschaft
ein ordentlicher unwiederruflicher
Erbkauf abgehandelt, geschlossen und
vollzogen worden, als nehml.

Es verkauft Wentzel Böhm seinen inne
gehabten Garthen an Gebäude, Gärt, Wiese,
Felder wie solcher zwischen Christoph Stiefs
Garthen und Christoph Fingers Bauer Guthe
in Räinen und Gräntzen gelegen, mit dem
ausgesäheten sämbtl. Getreyde, allem
befindlichen Heu und Stroh, 2 Kühen, 3
Hünern, 1 Wagen nebst Zubehör, 2
Scheiben (?), 1 Pflug, 1 ..., 1 paar Egen,
eine Radwer, ...

[...]

an Jeremias Mentzeln im Haupt Kauffe umb
und Vor Zwey Hunderth und Zehen Thaler Schl.

[...]

Seiffersdorf, d. 29. July 1735

Gottlieb Holtzes Kauf umb seines Verstorbenen
Schwieger Vatters Jeremias Mentzels Feld-Garthen

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Heute unten gesetzten dato ist mit Consens Unser
Gnädigen Grund Herrschaft, Frauen Frauen Friederica
Theodore von Uechtritz, Geboh. von Buchs dieser Kauf
geschlossen worden.

Es Verkaufen die Weyl. Jeremias Mentzels hinterlaßenen
Erben Nahmens Gottfried Mentzell, George Stieffin nomine
seines Ehe-Weibes Anna Maria Geboh. Mentzelin, Johann
Gottlieb Mentzell, den von ihrem verstorbenen Vatter
hinterlaßenen Feld-Garthen, an Aeckern, Wiesen,
Garthen, und Wohn-Gebäuden, mit allem was daran
Erd, With, Leim, Nagell und Mauerfest befindlich
nebst der vorhandenen Aus-Saat, und bereits
Gewährtem Beylaß, wie dieser Garthen in seinen
Raÿnen und Grentzen zwischen Johann Gottfried
Kleins Bauer Gutte, und Joh. Conrad Lipperts
Garthen gelegen. Mit allen Recht und Gerechtig-
keiten, auch Schuldigkeiten und Beschwerden
An ihren Schwager Gottlieb Holtz, im Haupt
Kauffe um und vor 210 Th. Schl. oder 168 rtlr.
Den Herrschaftl. Abzug und Gerichts-Kosten beÿm
Verschreiben Giebet Käufer und Verkäufer
zur Hälfte.

[...]

Geschehen in Gerichten zu Seiffersdorff d. 23ten Juny 1779

652) Im Namen der
Heiligen Dreifaltigkeit.

Mit Confens und Einwilligung der quädeligen
Grundbesitzer seiner Gattin Johanna, die Herren
Herrn Heinrich Adolph Graf von Königsdorf, König
Preuss: Sassenfürst, ist folgender Kauf und Verkauf der
Güter und vollzogen worden, insofern und also. So
kann man nicht ohne Gottlieb Holz, seiner Gattin
Friedrichs sub No 110 der Gebäude, Gärten, Acker,
und Wiesen, mit allem was darzu gehört, 1/2 fl, 1/2
Kugel und Mann, 1/2 fl, insofern der vorerwähnte
der Acker, so sein auch die benachbarten Acker zu
seiner Acker, auf den bereits gedachten Land, 1/2
Wagnershof und Acker, in seiner Wein- und
liegt: Wie dieser Garten in seiner wüsthigen Acker
und Gärten zu sein soll: Gottlieb Theiners Erbe, 1/2
sub No 104, und Joh: Conrad Lipsports sub No 112
Gärten zulegen, mit allem Recht und Gerechtigkeit,
auf Gültigkeit und Einsegnung. In seiner
soll: Joh: Gottlieb Schwarzer, in fünf Raten
und vor 50 fl: Lage Dießhundert und fünfzig
Reichsthaler. In fünf Raten: 1. 10
1/2 fl: und die fünf Raten 1/2 fl: 1/2 fl: 1/2 fl: 1/2 fl:
soll: allein. Insofern Acker, 1/2 fl: 1/2 fl: 1/2 fl:
auf folgender Art zu bringen, insofern 1/2 fl: 1/2 fl: 1/2 fl:

Im Nahmen der
Heiligen Dreÿfalltigkeit.

Mit Consens und Einwilligung der gnädigen
Grundherrschaft Seiner Hochwohlgebohrenen, des Herren
Herren Heinrich Ludewig Graf von Königsdorf Königl.
Preusl. Sammerherrn, ist folgender Kauf und Verkaufs Contract
geschlossen und vollzogen worden, nemlich und also. Es ver-
kauft heute dato Gottlieb Holz seinen bishero inne gehabten
Feld Garten sub No. 110 an Gebäuden, Garten, Aeckern,
und Wiesen, mit allem was daran Erd, With, Leim,
Nagel und Mauerfest befindlich, nebst der vorhandenen Win-
ter Aussaat, so wie auch den benöthigten Saamen zur
Sommer Aussaat, auch den bereits gewährten Beylaß , als
Wagenschat und Ackerzeug, in Suma wie es stehet und
lieget. Wie dieser dieser Garten in seinen richtigen Rainen
und Grenzen zwischen Joh. Gottlieb Kleiners Bauer Guthe
sub No. 104, und Joh. Conrad Lipperts sub No. 112
Garten gelegen, mit allen Recht und Gerechtigkeiten,
auch Schuldigkeiten und Beschwerden. An seinen Schwieger-
Sohn Joh. Gottlieb Schwarzer im Haupt Kauffe um
und vor 350 Rthl. Sage Dreyhundert und fünfzig
Reichsthaler. Die herrschaftl. Laudemien a. 10
Proc. und die Gerichts Kosten zahlet Käufer beym Ver-
schreiben allein. Diese Kauf Gelder bestimmt Verkäufer
auf folgende Art zu berichtigen, nemlich 1tens sollen 100 rthl.

an Verkäufers seinen jüngsten Sohn Joh. Gottfried
als welcher unter dem Militair stehet im voraus
auf diesen Garten so lange stehen bleiben bis sie der-
selbe benöthiget ist. 2tens bestimmt Verkäufer eben dem-
selben 50 rthl. als zu einer Ausstattung, und soll
Käufer verbunden seÿn wenn derselbe Hochzeit
machen sollte selbige zu bezahlen. 3tens die übrigen
200 rthl. zahlet Käufer terminlich jährlich mit 20 rthl.
und macht mit der Termin Zahlung des 1807ten Jahres
an den gewöhnlich Schreibe Tage den Anfang bis
zu völliger Berichtigung, jedoch behält sich Käufer
vor daß wenn er seinen Schwager nemlich den Solda-
ten Joh. Gottfried Geld zahlen müßte, auf ein Jahr
von der Termin Zahlung freÿ zu seÿn, desgl. bestimmt
der Vater ein Gebett Bette, welches vor der Hand
vacant stehet, vor den Soldaten Joh. Gottfried
so lange zu gebrauchen bis er sich verheÿrathet
und wenn sich selbiger verheÿrathen sollte, so
soll dieses Bette Käufers als zu einem Gesinde

Bette wieder zufallen. Besitzer dieses Gartens ist schuldig der Herrschaft Jährlich 30 Tage ohne alles Essen und Lohn zu verrichten, und gehet mit an den Bober fischen, zinset Erb Zinß 2 Thaler schlesisch, oder 1 Rthl. 18 Sg. Giebet noch ...loß das Spinnen und Jagen, das gewöhnliche Spingeld 8 Sg. 1 Jagdt Geld 12 Sg. 1 Wächter Geld 8 Sg. 1 Hau Geld 2 Sg. und eine alte He...

654

oder dafür 4 Sg. Dem Herr Pfarr 2 Viertel Korn, 2 Viertel Haafer alten Maaßes Decem auch 4 Heller Bischofs Vierdung. Dem Kirch Schreiber 1 Garbe Korn, und 2 Brodte. Verkäufer dinget sich aus freyes Hausliegen so lange er lebet auch das Bette in die Stube zu setzen, ingl. alljährlich 2 Schfl. Getreide zu Brodte halb Korn und halb Gerste, 20 Pfund Butter, 2 Schfl. Erdbirnen, 1 ½ Kloben Flachs den Kloben zu 24 Pfund zusammen 36 Pfund, täglich 2 Quart abgelößene Milch, so lange wie Milch vorhanden ist, desgl. bestimt Verkäufer dem Soldaten Joh. Gottfried Freyes Hausliegen, so lange er unverheyrathet bleibt auch frey mit zu Bewaschen. Vorstehenden Kauf hat Käufer und Verkäufer also beliebt und angenommen auch selbigen eigenhändig unterschrieben. Geschehen in Gerichten zu Seifersdorff d. 22ten Novembr. 1806

Johann Gottlieb Schwarzer
als Käufer
XXX Gottlieb Holz

Gottlieb Ehrenberg Ger. Scholz
Joh. Christoph Franz
George Döhring
Christoph Mahn
Fischer Ger. Schreib.

Seite 1 des Kaufvertrages für Haus-Nr. 110, Verkäufer: Johann Gottlieb Schwarzer, Käufer: dessen Sohn Carl Gottlieb Schwarzer, vom 21. Februar 1848 - Schöffebuch 1837-1864 (Seite 1.061-1.074); siehe auch Schöffebuch 1808-1850 (S. 346-348):

Kauf Contract. aus G. No. 110.

1848

Herrn Gabriel Hennigshagen

Kaufvertrag gemäß Contract nachst. No. 110;
quibus das Land:

Landstück Seiffersdorf am 8^{ten} Februar 1848

Das Land unterzeichnetem Orts. Gericht
verkauft wird:

1. Das Landstück des Güterbesizers Johann
Gottlieb Schwarzer sub No. 110 fünfzehntel.
2. Dessen Sohn des fünfzigsten Jahres Carl
Gottlieb Schwarzer.

Contractanten sind im unterzeichnetem
Ort. Gericht von Person zu Person wohl be-
kannt. Sie erklären, daß sie einen
Kauf Contract über die fünfzehntel sub
No. 110 gahagen Güterbesitzer nachst. No.
deser mündlich concluded haben, und
diesem, solchem zum gerichtlichen Proce-
dell aufzuführen.

Zu vermerken ist zu bemerken, daß
das Land von fünfzehntel Johann
Gottlieb Schwarzer, mündlich besitzer
Güterbesitzer des Landstückes No. 110 fünfzehntel
ist, wie solches dem Orts. Gericht
sindlich bekannt ist.

Zu vermerken ist zu bemerken, daß
diesem, solchem zum gerichtlichen Proce-
dell aufzuführen.

S.

Kauf Contract um H. Nro. 110

Vier Thaler Stempelbogen

Nachstehender Kauf Contract nebst Recognitions Verhandlung:

Verhandelt Seiffersdorf den 8ten Februar 1848
Vor dem unterzeichneten Orts Gerichten
erschieden heut:

1. der Besitzer der Gärtnerstelle Johann
Gottlieb Schwarzer sub Nro. 110 hierselbst und
2. dessen Sohn der hiesige Inwohner Carl
Gottlieb Schwarzer

Contrahenten sind dem unterzeichneten
Orts Gerichten von Person sehr wohl be-
kannt. Sie erklärten daß sie einen
Kauf Kontrakt über die hierselbst sub
Nro. 110 gelegene Gärtnerstelle nebst Zu-
behör mündlich verabredet haben, und
bathen, solchen zum gerichtlichen Proto-
koll aufzunehmen.

Zu vorderst ist zu bemerken, daß
der unter Nro. 1 aufgeführte Johann
Gottlieb Schwarzer unumschränkter Eigen-
thümer der Besizung Nro. 110 hierselbst
ist wie solches dem Orts Gerichten
hinlänglich bekannt ist.

Hiernächst wurde nun folgender von
beiden Theilen wohl verabredeter
Kauf-Kontrakt gerichtlich aufgenommen.

§ 1.

Seite 1 des Kaufvertrages für Haus-Nr. 110, Verkäufer: Karl Schwarzer, Käufer: dessen Schwiegersohn Carl Trenkler, vom 19. März 1864 - Schöffenbuch 1837-1864 (Seite 1.293-1.295 und 1.362-1.364):

1293

15 Apr. Hauptbuch

110

Kaufvertrag

Im Ort Leifersdorf, am 16^{ten} März 1864

Auf das Prolocollarische Grundstück des Gottlob Kleiner
und dem darauf angelegten Hofe Dienerlein-Warste,
nebst dem freilegenden Garten, kauft die unterzeichnete
Ermächtigte Commission folgende im Ort Leifersdorf
N. 110 im Ort Leifersdorf das Grundstück Schwarzer
eingetragene. Man fand das Grundstück durch Schwarzer
im Jahre 1858 ab dem Ende kauft und
Erlaubnis vor. Dasselbe ist nun schon bekannt und
sein die mit ihm angelegten Grundstücke angelegt,
vollkommen disponibel.

Das gedruckte Prolocollarische Grundstück wird ihm
angekauft, worauf er abtritt.

Das Gottlob Kleiner hat dem ihm erhaltenen Auftrag
nicht nachzukommen, sondern insofern, als er nicht
genügend Commission in seinen Kaufvertrag nicht
zu einer Commission aufzusuchen, sondern zu einer
Kaufvertrag abtritt. Daraus hervorgeht
es sehr deutlich, dass zwischen mir und meinem Schwiegersohn,
Carl Trenkler vereinbartem Kaufvertrag nicht
eingegangen. Der y. Trenkler war unzufrieden und ist

abgeschlossen

... 15 Sgr. Stempel Ansatz.

Nachstehender Kaufvertrag

Verhandelt Seiffersdorf, den 16ten Maerz 1864

Auf das Protocollarische Gesuch des Gottlob Kleiner und die darauf ergangene hohe ...torial-Verfügung vom heutigen Tage, begab sich die unterzeichnete Gerichts-Commission hierher in die Schwarzersche Gärtnersstelle No 110 um das Testament des Gärtners Schwarzer aufzunehmen. Man fand den Gärtner Karl Schwarzer in seiner Wohnstube zu ebener Ende krank und bettlägrig vor. Derselbe ist von Person bekannt und wie die mit ihm gepflogene Unterhaltung ergab, vollkommen Dispositionsfähig.

Das gedachte Protocollarische Gesuch wurde ihm vorgelesen, worauf er erklärte:

Der Gottlob Kleiner hat den ihm ertheilten Auftrag mißverstanden, wenigstens insofern, als er eine gerichtliche Commission in meine Behausung nicht zu einer Testamentsaufnahme, sondern zu einer Kaufaufnahme erbitten sollte. Demnach beantrage ich jetzt hiermit, den zwischen mir und meinem Schwiegersohn Carl Trenkler verabredeten Kaufvertrag aufzunehmen. Der p. Trenkler war anwesend und ist ebenfalls von Person bekannt und geschäftsfähig.

[...]

Hirschberg den 26ten März 1864

LS.

Königliches Kreis-Gericht II Abtheilung
Richter